

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 14

Posen, den 11. Mai

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 106: Persönliche Angelegenheiten	173
Nr. 107: Verordnung über Lehmbauten, vom 20. Februar 1942	174
Nr. 108: Anordnung über die Erziehungsbeihilfe für deutsche Anlernlinge im Beruf der Verkaufsgehilfin im Reichsgau Wartheland, vom 14. Februar 1942	177
Nr. 109: Anordnung über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Wartheland, vom 25. März 1942	178
Nr. 110: Anordnung über die Sonntagsarbeit bei der Herstellung und beim Vertrieb von Getränken im Reichsgau Wartheland, vom 27. April 1942	181
Nr. 111: Berichtigung der Zusammenstellung der in der Zeit vom 21. Dezember 1941 bis 27. Februar 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen	183
Nr. 112: Berichtigung der Zweiten Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmietverordnung) vom 13. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 9, S. 125) ..	183

Nr. 106

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Rechtsanwalt **Dr. Leibrock** zum Regierungsrat,
 Assessor **Kurt Weber** zum Regierungsrat,
 Kanzleiinspektor **Schrecke** zum Kanzleivorsteher,
 Hilfsamtsgehilfe **Bühl** zum Amtsgehilfen,
 Hilfsamtsgehilfe **Beier** zum Amtsgehilfen,
 Hilfsamtsgehilfe **Sawall** zum Amtsgehilfen,
 Hilfsamtsgehilfe **Köhler** zum Amtsgehilfen,
 Hilfsamtsgehilfe **Rahn** zum Amtsgehilfen,
 Hilfsamtsgehilfe **Fritz** zum Amtsgehilfen,

sämtlich bei der Behörde des Reichstatthalters,

Forstangestellter **Urbaschek** zum Revierförster,
 Forstangestellter **Reiter** zum Revierförster,

beide beim Landesforstamt Posen, Forsteinrichtungsabteilung.

Den Heldentod starb:

Regierungsrat **Dr. Händel** von der Behörde des Reichsstatthalters.

**Verordnung
über Lehmbauten.**

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 2042) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern für den Reichsgau Wartheland verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1

Baustoff Lehm.

(1) Lehm ist ein natürliches Gemisch von Ton mit feinsandigen bis steinigen Bestandteilen. Für Bauzwecke muß je nach der beabsichtigten Verwendungsart ein zu tonreicher (fetter) Lehm durch sandige oder steinige Beimengungen oder durch pflanzliche (faserige) Zusatzstoffe wie z. B. Stroh, Heidekraut, Flachsschäben u. dgl. gemagert und ein tonarmer (magerer) Lehm mit Ton gefettet werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Verwendbarkeit und Art der Aufbereitung des Lehms hat die Baugenehmigungsbehörde die notwendige Begutachtung durch die Lehmbauberatungsstelle in P o s e n, Grünberger Straße 8/9 einzufordern.

§ 2

Bauzeit.

(1) Lehmbauarbeiten sind auf die Monate Mai bis September, in klimatisch günstigen Gegenden auf die Monate April bis Oktober zu beschränken. Lehmstampfwände und Wellerwände sollen bis Mitte September fertiggestellt sein.

(2) Das Ausschachten und lockere Aufsetzen des Lehms soll in der Regel schon mehrere Monate vor Beginn der Lehmbauarbeiten — etwa im Herbst des Vorjahres — erfolgen. Auch Lehmquader und Lehmputzen dürfen bei ausreichendem Schutze gegen Regen und Frost schon vorzeitig auf Vorrat hergestellt werden.

§ 3

Bauleitung.

Lehmbauarbeiten dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht eines in Lehmbauarbeiten ausreichend erfahrenen Fachmannes erfolgen; seine Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Bauausführung.

(1) Lehmquader und Lehmputzen müssen bis zu ihrer Verwendung so gelagert werden, daß sie gegen Bodennässe und Regen geschützt sind.

(2) Während der Ausführung und Trocknung müssen alle Lehmbauteile gegen starken Regen durch Schutzvorrichtungen wie z. B. Mauerabdeckungen, vorgehängte Rohrmatten, Strohhenden, Holztafeln und dgl. gesichert werden, wenn nicht schon durch vorherige Aufbringung des Daches auf vorläufigen oder endgültigen Stützen für ausreichenden Regenschutz gesorgt ist (vgl. § 11). Innenwände sind in der Regel erst nachträglich unter dem Schutze regensicherer Eindeckung des Gebäudes herzustellen.

II. Lehmbauarten.

§ 5

Wahl der Bauart.

Die jeweils zu wählende Bauart hat sich nach der Eignung des vorhandenen Baulehms und nach den sonst vorrätigen Baustoffen, nach den verfügbaren Arbeitskräften und Baubetriebseinrichtungen sowie nach dem Umfange des Bauvorhabens zu richten.

§ 6

Zugelassene Bauarten.

Die in den §§ 7—11 aufgeführten bewährten Lehmbauarten sind unter den angegebenen Bedingungen zuzulassen, wenn sie den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und im einzelnen nach den besonderen technischen und handwerklichen Regeln des Lehmbaues durchgebildet werden. Andere Lehmbauarten können erst zugelassen werden, wenn sie hinreichend erprobt sind.

§ 7

Lehmstampfwände.

(1) Für Lehmstampfwände eignet sich am besten steinreicher Berg- oder Gehängelehm, dem noch pflanzliche (faserige) Stoffe zugesetzt werden. Das erdfeuchte Mischgut muß in gleichmäßiger Zusammensetzung verarbeitet werden. Werden zur Erhöhung der Putzhaftung geeignete feste Baustoffe wie z. B. Kiesel, Steinsplitt, Ziegelbruch, harte Schlackenstücke und dgl. mit

eingestampft, dann muß dies auf beiden Seiten gleichmäßig geschehen. Das Stampfgut soll ringförmig in gleichhohen Lagen von 10—15 cm gleichmäßig kräftig eingestampft werden. In Höhe der Fenstersohlbänke sowie der Fensterstürze ist eine ringförmige Verankerung aus Holz wie z. B. Latten, Stangen, Weidenruten, derbes Reisig und dgl. einzustampfen.

(2) Die Dicke von belasteten Außenwänden muß mindestens 40 cm, die von Innenwänden mindestens 30 cm betragen.

§ 8

Wellerwände.

(1) Für Wellerwände eignet sich am besten mittelfetter Lehm, dem Stroh in Längen von 40 bis 50 cm unter ständigem Treten reichlich beizumischen ist. Die Wände werden in mehreren „Sätzen“ von höchstens 1 m Höhe mit kräftigen Gabeln im Verbands, beide Sockelwandseiten um etwa 10 cm überragend, aufgesetzt und festgetreten. Nach dem Antrocknen werden die Wandflächen fluchtrecht abgestochen.

(2) Die fertige Wanddicke muß mindestens 45 cm betragen.

§ 9

Quaderwände.

(1) Lehmquader werden aus dem gleichen erdfeuchten Lehmgemisch wie für Lehmstampfwände in Stampfform einzeln hergestellt. Das Vermauern der getrockneten Quader hat durch Facharbeiter mit dünnflüssigem Lehmörtel in ordnungsmäßigem Verbands handwerksgerecht zu erfolgen. Die Fugen sollen möglichst eng und an den Außenflächen hohl sein. Hohle Quader sind nicht zulässig. Als bestgeeignetes Maß der Quader hat sich die Größe 40×25×15 cm (Einmannquader) bewährt.

(2) Umfassungswände müssen mind. 40 cm, deckentragende Innenwände mind. 25 cm dick sein, sofern nicht aus wärmetechnischen Gründen eine größere Dicke erforderlich ist.

§ 10

Patzenwände.

(1) Lehmpatzen werden in knetfähigem Zustande in Holzformen — meist im Mehrfachen des Reichsziegelformates — „gepatzt“ und danach getrocknet, um in ähnlicher Weise wie Lehmquader engfügig vermauert zu werden.

(2) Umfassungswände aus Patzen müssen mindestens 38 cm, deckentragende Innenwände mindestens 25 cm dick sein.

§ 11

Lehmständerwände.

(1) Lehmständerwände können in der Art ausgeführt werden, daß die Decken- und Dachlast allein von den Holzständern getragen wird. Die Ausfachung muß so stark sein, daß die notwendige Wärmehaltung gewährleistet ist.

(2) Zulässig ist auch eine Ausführung in der Art, daß die nur sparsam verteilten dünnen Holzständer lediglich als einstweilige Stützen zum Tragen des vor der Errichtung der Lehmwände aufgebrauchten Daches wirken und nach Fertigstellung der Lehmwände entlastet werden. Als Außenwanddicke genügen 40 cm.

(3) Bei dem zur letztgenannten Ausführungsart gehörigen „Dünner-Verfahren“ werden die meist mit einer Lehmstrangpresse hergestellten noch plastisch feuchten Lehmformlinge ohne Mörtel im Mauerwerksverbande im Schutz des Daches verlegt, wobei die Stützen in den Wänden verbleiben und später entlastet werden. Beim Verlegen der Formlinge ist darauf zu achten, daß keine durchgehenden Hohlräume in der Wand entstehen. Für dieses Verfahren ist die horizontale Verankerung aus Holz wie beim Stampfbau (§ 7) erforderlich.

III. Die einzelnen Bauteile.

§ 12

Grund- und Kellermauern.

Unterhalb des Erdgeschoßfußbodens darf Lehm als Baustoff nicht verwendet werden. Zum Schutze gegen Durchfeuchtung des Lehms durch Spritzwasser muß das aus Mauersteinen oder Beton herzustellende Keller- bzw. Sockelmauerwerk bis zu einer Höhe von mind. 50 cm über das umgehende Gelände hochgeführt werden.

§ 13

Wände.

(1) Außenwände aus Lehm dürfen — abgesehen von Kniestock- und Giebelwänden — nur bis zur Höhe eines Vollgeschosses errichtet werden.

(2) Zum Schutze gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit ist in Höhe des Erdgeschoßfußbodens über dem Sockel- bzw. Kellermauerwerk eine Sperrschicht zu verlegen, die so breit ist, daß auch der Außenputz gegen Durchfeuchtung vom Sockel her geschützt ist. Über dieser Sperrschicht ist eine Ziegel- oder Betonschicht zu verlegen, die wenigstens 5 cm über den Erdgeschoßfußboden reicht.

(3) Zum Schutze gegen Durchfeuchtung von oben müssen Lehmwände eine Schicht in Kalk-

zementmörtel verlegter Mauerziegel oder eine auf einer Ausgleichshartschicht verlegte Sperrschicht als Abdeckung erhalten.

(4) Die Außenflächen der Lehmwände sind mit einem dauerhaften Wetterschutz zu versehen. Der Wetterschutz muß aus einem wasserabweisenden Außenputz gemäß § 17 oder aus einer sonstigen Schutzbekleidung wie z. B. Verbretterung, Ziegel, Schindel- oder Schieferbelag bestehen. Lehmgiebel von Dachgeschossen sind in jedem Falle mit einer der letztgenannten Schutzbekleidungen zu versehen.

(5) Sockelvorsprünge, Gesimse, äußere Fensterleibungen und dgl. sind zu vermeiden. Unterhalb der Fenstersohlbänke ist zum Schutze der Fensterbrüstung eine Sperrschicht anzubringen.

(6) Werden auf massiven Lehmwänden dünnere Dachgeschoßwände aufgesetzt, so müssen einseitige Belastungen vermieden werden, Mauerlatten sind möglichst breit (bohlenartig) auszubilden und derart zu verlegen, daß sie den Druck gleichmäßig auf den mittleren Wandquerschnitt übertragen.

(7) Brandmauern dürfen aus Lehm hergestellt werden, wenn sie ohne Holz und frei von Holzeinbindungen massiv ausgeführt werden.

(8) Lehmwände von Aufenthaltsräumen und Viehställen müssen einen den klimatischen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Wärmeschutz bieten.

§ 14

Decken.

Massivdecken an Stelle der sonst üblichen Holzbalkendecken, auch Unterzüge und dgl. aus Stahl oder Beton sind im allgemeinen nur auf Wänden aus Mauersteinen oder Beton wie z. B. Kellermauern oder im Geschoßbau auf gleich festen Unterstützungen zulässig.

§ 15

Dächer.

(1) Steildächer sind als einfache Sattel- oder (Krüppel-) Walmdächer herzustellen. Kniestockbildungen (Drempe) sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

(2) Dächer müssen soweit überstehen, daß sie allseitig — also auch an den Giebelorten — die Wände gegen Regen weitgehend schützen.

(3) Die Eindeckung soll in der Regel aus Dachsteinen erfolgen. In der offenen und halboffenen Bauweise dürfen außer Strohdächern unter den für diese geltenden Voraussetzungen

hinsichtlich der Gebäudeabstände auch Lehmschindeldächer hergestellt werden.

(4) Lehmschindeldächer sind aus Lehm und kräftigem Roggenstroh in Gesamtdicke von mindestens 20 cm auszubilden; die Lehmschicht darf an keiner Stelle der inneren Dachfläche weniger als 2 cm dick sein. Die Sicherung einzelner Teile der Dachfläche durch Spanndrähte, Drahtgeflecht, Weidenruten und dgl. kann gefordert werden. Der First ist durch quer zur Firstrichtung verlegte Strohlehmwülste oder durch eine besondere Firsteindeckung mit Dachsteinen und Firstziegeln oder auf eine andere gleich wirksame Art zu sichern. An der Traufe ist ein dichter Abschluß gegen den Dachraum herzustellen.

§ 16

Schornsteine.

Für die Ausführung von Schornsteinen ist Lehm als Baustoff nicht zulässig. Lehmwände und Schornsteinbauwerk dürfen mit senkrecht durchgehenden Versatzfugen, nicht mit Verzahnung, ineinander einbinden.

§ 17

Putz.

(1) Mit dem Putzen darf erst begonnen werden, wenn die Lehmwände soweit ausgetrocknet sind, daß Setzerscheinungen und Schwindrisse nicht mehr zu befürchten sind. Wellerwände dürfen erst mind. 1 Jahr nach ihrer Fertigstellung verputzt werden. Solche und andere auf längere Zeit ungeputzt bleibende Lehmaußenwände sind durch einen wasserabweisenden Anstrich, z. B. aus Weißkalk mit Magermilch, zu schützen.

(2) Außenputz der Wände von Aufenthaltsräumen ist im allgemeinen doppellagig und wasserabweisend herzustellen; keinesfalls darf der Oberputz härter als der Unterputz sein. Zur Erzielung der notwendigen Putzhaftung sind die Flächen der Lehmwand bzw. des Unterputzes so anzulochen und aufzurauen, daß der Putz in die Vertiefungen und an den aufgelockerten faserigen oder steinigen Gemeingeteilen mechanisch fest einhakt. Bei untergeordneten Gebäuden kann auf Außenputz verzichtet werden, wenn die geglättete Wand mit einem wasserabweisenden Schutzanstrich versehen wird.

(3) Von einem besonderen Innenputz kann abgesehen werden, wenn die Wandfläche geebnet und mit einer dünnen Glattschicht aus Lehm versehen wird. Innenwandflächen von Stallungen und anderen Räumen, in denen durch die Benutzung die Wände durchnäßt oder beschädigt werden können, sind durch eine Holzverschalung oder dgl. zu schützen.

§ 18

Türen und Fenster.

(1) Bei einer lichten Breite der Tür- und Fensteröffnungen von nicht mehr als 1,20 m darf der Sturz aus Bohlenholz oder Beton hergestellt werden; ein mind. 25 cm breites Auflager zur Erreichung einer gleichmäßigen Druckverteilung ist erforderlich. Bei größeren Wandöffnungen muß der Auflagerdruck durch Gerüste oder gemauertes Gewände aufgenommen werden. Bei Tür- und Fenstergerüsten dürfen keine Teile seitlich in die Lehmwand einspringen. Blendrahmen dürfen nur gegen Anschlag eingefügt werden. Außentüren

und Fenster sind bündig mit den Außenflächen der Wände anzulegen.

(2) Die äußeren Fenster sollen nach außen aufschlagen.

IV. Anwendung der allgemeinen Vorschriften.

§ 19

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes enthalten ist, sind die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

Posen, den 20. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 108

Anordnung

über die Erziehungsbeihilfe für deutsche Anlernlinge im Beruf der Verkaufsgehilfin im Reichsgau Wartheland.

Vom 14. Februar 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 691) ordne ich an:

I.

Anlernlinge im Beruf der Verkaufsgehilfin erhalten die Erziehungsbeihilfen, die in der für den Gewerbebezweig geltenden Tarifordnung für kaufmännische Lehrlinge festgesetzt ist, und zwar

a) bei einer Anlernzeit von 2 Jahren

im 1. Halbjahr die (für die 1. Hälfte) des 1. Lehrjahres,

im 2. und 3. Halbjahr die (für die 1. Hälfte) des 2. Lehrjahres,

im 4. Halbjahr die (für die 1. Hälfte) des 3. Lehrjahres,

b) bei einer Anlernzeit von 1½ Jahren

im 1. und 2. Halbjahr die (für die 1. Hälfte) des 2. Lehrjahres,

im 3. Halbjahr die (für die 1. Hälfte) des 3. Lehrjahres,

c) bei einer Anlernzeit von ½ Jahr

die (für die 1. Hälfte) des 3. Lehrjahres festgesetzte Erziehungsbeihilfe.

II.

Ist die Erziehungsbeihilfe der kaufmännischen Lehrlinge tariflich nicht geregelt, so richtet sich die Höhe der Erziehungsbeihilfe im Beruf der Verkaufsgehilfin nach der Erziehungsbeihilfe, die ortsüblich den in dem gleichen Gewerbebezweig beschäftigten kaufmännischen Lehrlingen gewährt wird.

III.

Höhere Erziehungsbeihilfen dürfen von den Betriebsführern weder geboten noch gezahlt werden und von den Anlernlingen weder gefordert noch angenommen werden.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zu erlassen.

IV.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf meinen Antrag nach der Ver-

Posen, den 14. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kendzia

*) Z. B. § 15 der Tarifordnung für die kaufmännischen, technischen und Büroangestellten in Betrieben der privaten Wirtschaft im Reichsgau Wartheland vom 8. März 1941, soweit diese Bestimmung die Erziehungsbeihilfe für deutsche Anlernlinge betrifft.

ordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO vom 2. Oktober 1939 mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft.

V.

Die Anordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende tarifliche Bestimmungen*) außer Kraft.

Nr. 109

Anordnung

über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Wartheland.

Vom 25. März 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I, S. 691) ordne ich an:

§ 1

1. Räumlicher Geltungsbereich: Der Reichsgau Wartheland.
2. Fachlicher Geltungsbereich: Die Betriebe des Baugewerbes einschließlich der Baunebengewerbe sowie die Ingenieur-, Architektur- und Vermessungsbüros, die vorwiegend für das Baugewerbe tätig sind.
3. Persönlicher Geltungsbereich: Alle Gefolgschaftsmitglieder, die eine der Angestelltenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben, einschließlich der angestelltenversicherungspflichtigen Poliere, Werkmeister und Schachtmeister und der kaufmännischen und technischen Lehrlinge.

§ 2

Allgemeine Arbeitsbedingungen.

Bis zum Erlaß einer Tarifordnung für die Angestellten im Baugewerbe gilt die Tarifordnung für die kaufmännischen, technischen und Büroangestellten in Betrieben der privaten Wirtschaft im Reichsgau Wartheland vom 8. März 1941 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Beschäftigungsgruppen.

An Stelle der im § 16 der Tarifordnung für die kaufmännischen, technischen und Büroangestellten in Betrieben der privaten Wirtschaft im Reichsgau Wartheland vom 8. März 1941 angegebenen Einstufungsmerkmale treten für die technischen Angestellten die folgenden:

Gruppe T 1

Angestellte ohne abgeschlossene Fachschulbildung.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischer oder einfacher zeichnerischer Tätigkeit.

Gruppe T 2

Berufsausbildung: Abgeschlossene Lehrzeit im Baugewerbe oder abgeschlossene Ausbildung in einer technischen Fachschule oder höheren technischen Lehranstalt.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die einfache technische Arbeiten nach allgemeinen Angaben und Unterlagen ausführen.

Beispiele: Angestellte im Baugewerbe, die nach besonderer Anleitung einfache statische Berechnungen, Eingabepläne und Arbeitspläne aller Art, Massenberechnungen und Abrechnungen vornehmen oder einfache Landmesserarbeiten verrichten oder unter Aufsicht erfahrener Techniker einfache Bauausführungen überwachen.

Gruppe T 3

Berufsausbildung: Wie Gruppe T 2 oder abgelegte Maurer- oder Zimmermeisterprüfung mit mindestens 3jähriger praktischer Berufsausübung in der gleichen Fachrichtung oder abgelegte Prüfung als Diplomingenieur, Diplomarchitekt oder Baumeister.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die auf Grund allgemeiner Anweisungen schwierigere technische Arbeiten erledigen und ihr Arbeitsgebiet theoretisch und praktisch beherrschen.

Beispiele: Angestellte, die mittlere Konstruktionen entwerfen, berechnen und entweder selbständig ausführen oder bei größeren Bauausführungen unter einem verantwortlichen Bauführer, Bauleiter oder Geschäftsführer tätig sind, oder die landmesserischen Arbeiten selbständig verrichten.

Gruppe T 4

Berufsausbildung: Wie Gruppe T 3.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierige technische Aufgaben selbständig erledigen.

Beispiele: Angestellte im Baugewerbe, die Bauten und Konstruktionen unter eigener Verantwortung entwerfen oder berechnen oder Bauausführungen selbständig leiten oder abrechnen sowie auf Verlangen den Verkehr mit Bauherren und Behörden führen; Angestellte, die größere und schwierigere Vermessungsarbeiten selbstän-

dig ausführen oder die Verantwortung für Arbeiten der Vermessungstechniker der unteren Gruppen tragen; Angestellte, die schwierigere Veranschlagungen, Kalkulationen oder statische Berechnungen aufstellen.

Die Selbständigkeit dieser Techniker wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ihre Tätigkeit durch den Geschäftsleiter oder die mit der allgemeinen Aufsicht beauftragten Direktoren, Oberingenieure, Oberleiter größerer Baustellen und ähnliche Vorgesetzte beaufsichtigt wird.

Bei den Gruppen T 3 und T 4 kann Diplomingenieuren und Diplomarchitekten neben der allgemeinen Leistungszulage eine besondere Leistungszulage bis zu 10 v. H. des Tarifgehaltes gewährt werden.

§ 4

Gehälter für angestelltenversicherungspflichtige Poliere.

Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Werkmeister erhalten entsprechend der Lohngebietseinteilung der vorgenannten Tarifordnung vom 8. März 1941 folgende Monatsgehälter:

	In den Ortsklassen		
	I	II	III
	RM		
im 1. und 2. Jahr dieser Tätigkeit	230,—	218,—	206,—
im 3. und 4. Jahr dieser Tätigkeit	260,—	245,—	232,—
im 5. und 6. Jahr dieser Tätigkeit	290,—	275,—	260,—
ab 7. Jahr dieser Tätigkeit	320,—	305,—	290,—

§ 5

A. Fahrtvergütung.

1. Auf eine auswärtige Baustelle entsandten Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohn- bzw. Unterkunftsart zurückkehren, sind zu erstatten:

- a) die Kosten der Fahrt zum Arbeitsantritt auf der Arbeitsstelle und für die Rückfahrt nach Beendigung der Arbeit auf der Arbeitsstelle 3. Klasse Eisenbahn, bei Entfernungen von 150 km an zuzüglich Eilzugzuschlag soweit Eilzug benutzt werden kann, zuzüglich D-Zug-Zuschlag soweit D-Zug benutzt werden kann, sowie die Beförderungskosten für Gepäck und Gerätschaften soweit sie aufgegeben werden müssen.

b) Während der Beschäftigungszeit auf der Arbeitsstelle im Falle nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit die Rückfahrkosten zum Wohnort.

2. Auf einer Baustelle tätige Angestellte, die täglich nach ihrem Wohn- bzw. Unterkunftsart zurückkehren, haben Anspruch auf Ersatz des Teiles der Aufwendungen für die tägliche Fahrt zur und von der Baustelle, der bei Benutzung der ortsüblichen Verkehrsmittel über 10,— RM je Monat hinausgeht. Für die Berechnung der Mehrkosten hiernach sind der kürzeste Weg, die schnellste Verbindung und bei Eisenbahnfahrten die Kosten für die 3. Wagenklasse zugrunde zu legen.

Der Anspruch auf Fahrtvergütung entfällt insoweit, als sich die Kosten bei Inanspruchnahme einer näher an der Baustelle gelegenen zumutbaren Unterkunft verringern würden.

3. Ein Anspruch auf Fahrtvergütung besteht nicht, wenn

- a) die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung gegeben wird,
- b) die Baustelle innerhalb des Wohn- bzw. Unterkunftsortes liegt.

B. Unterkunft.

1. Angestellte, die auf einer Baustelle so weit von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt werden, daß sie nicht täglich dahin zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, haben Anspruch auf freie Unterkunft an der Baustelle.

2. Ist die kostenlose Unterbringung nicht möglich, besteht statt dessen Anspruch auf ein Unterkunftsgeld in Höhe von 1,— RM je Kalendertag.

3. Das Unterkunftsgeld ist so lange zu zahlen, wie der Angestellte durch das Arbeitsverhältnis gezwungen ist, die Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsorte zu bezahlen, also auch während der Heimfahrten, während des Urlaubs und während nachgewiesener Erkrankungen, sofern die Kosten für die Unterkunft fortlaufen.

4. Der Anspruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunftsgeld entfällt an Tagen, an denen der Angestellte ganz oder teilweise die Arbeit schuldhaft versäumt.

5. Angestellte, die außerhalb ihres Wohnortes am Betriebssitz bzw. am Sitz ständiger Zweigniederlassungen oder Bauhöfe beschäftigt werden, haben Anspruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunftsgeld nur so lange, wie die Führung eines doppelten Haushaltes notwendig, d. h. dessen Verlegung an den Beschäftigungsort nicht zumutbar ist. Kann die Führung eines doppelten Haushaltes nicht nachgewiesen werden, besteht

Anspruch auf freie Unterkunft oder das Unterkunftsgeld nur für eine Übergangszeit von längstens 15 Kalendertagen.

C. Trennungsgeld.

1. Verheiratete Angestellte, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse auf einer Baustelle so weit von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt werden, daß sie nicht täglich dahin zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil ihnen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann, haben als Ersatz des dadurch entstehenden Mehraufwandes Anspruch auf Trennungsgeld.

2. Verheiratete Angestellte, die außerhalb ihres Wohnortes am Betriebssitz bzw. am Sitz ständiger Zweigniederlassungen oder Bauhöfe beschäftigt werden, haben Anspruch auf Trennungsgeld nur so lange, wie die Führung eines doppelten Haushaltes notwendig, d. h. dessen Verlegung an den Beschäftigungsort nicht zumutbar ist. Kann die Führung eines doppelten Haushaltes nicht nachgewiesen werden, besteht Anspruch auf Trennungsgeld nur für eine Übergangszeit von 30 Kalendertagen.

3. Der Anspruch auf Trennungsgeld entfällt:

- a) während des Urlaubs,
- b) während der Familienheimfahrtstage,
- c) während der Erkrankung für die Dauer der Rückkehr zum Wohnort mit dem auf die Abreise folgenden Tage,
- d) während des Krankenhausaufenthaltes mit dem auf die Aufnahme folgenden Tage,
- e) an Tagen, an denen der Angestellte ganz oder teilweise die Arbeit schuldhaft versäumt, sowie
- f) an Tagen, für die Reisekosten bezahlt werden.

4. Das Trennungsgeld für verheiratete Angestellte beträgt je Kalendertag:

in den Gehaltsgruppen K 3, K 4, T 3,

T 4 5,— RM

in den übrigen Gehaltsgruppen 3,50 RM

5. Den verheirateten Angestellten stehen gleich verwitwete oder geschiedene Angestellte, die eigenen Haushalt führen, sowie Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teile aufbringen.

6. Über die Voraussetzungen des Trennungsgeldanspruchs hat der Angestellte den Nachweis durch Vorlage der Steuerkarte zu führen.

7. Ledige Angestellte, die vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten auf eine Baustelle außerhalb ihres sonstigen Wohnortes entsandt wurden, erhalten, wenn sie mindestens 3 Monate

dem Betriebe angehören, ebenfalls ein Trennungsgeld. Dieses beträgt je Kalendertag:

in den Gehaltsgruppen K 3, K 4, T 3,
T 4 2,— RM
in den übrigen Gehaltsgruppen 1,50 RM

D. Verlegung des Wohnortes.

Verlegungen des Wohnortes, die nicht betriebsbedingt sind, haben keine tarifliche Auswirkung hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte A bis C.

§ 6

Aus dem übrigen Reichsgebiet entsandte Gefolgschaftsmitglieder.

Den aus dem übrigen Reichsgebiet entsandten Gefolgschaftsmitgliedern ist das gleiche Gehalt wie auf dem letzten Arbeitsplatz zu zahlen. Im übrigen finden für sie die tariflichen Bestimmungen Anwendung, die für sie gelten würden, wenn sie noch an ihrem letzten Beschäftigungsort im Altreich tätig wären.

§ 7

Höchstbedingungen.

Höhere oder niedrigere Gehälter, Trennungsgelder und andere Arbeitsbedingungen als diese Anordnung es vorsieht, dürfen weder angeboten oder gewährt, noch gefordert oder angenommen werden.

Posen, den 25. März 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrag:

gez. Kendzia

§ 8

Strafbestimmungen.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf meinen Antrag nach der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Oktober 1939 mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft.

§ 9

Schlußbestimmungen.

1. Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Wartheland vom 4. Juni 1941 außer Kraft und wird der Geltungsbereich der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der auf Baustellen im Reichsgau Posen aus dem übrigen Reichsgebiet entsandten Gefolgschaftsmitglieder vom 22. Januar 1940 auf die der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder beschränkt.

2. Der Betriebsführer ist verpflichtet, diese Anordnung und die Tarifordnung für die kaufmännischen, technischen und Büroangestellten in Betrieben der privaten Wirtschaft im Reichsgau Wartheland vom 8. März 1941 im Betrieb auszuhängen.

Nr. 110

Anordnung

über die Sonntagsarbeit bei der Herstellung und beim Vertrieb von Getränken
im Reichsgau Wartheland.

Vom 27. April 1942.

Auf Grund der §§ 105 d und 105 e der Reichsgewerbeordnung und des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1683) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung von Arbeits-

schutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1232) und des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — III a 19680/40 — ordne ich in Abweichung von § 105 b der Reichsgewerbeordnung für die Herstellung und den

Vertrieb von Getränken im Reichsgau Wartheland widerruflich an:

§ 1

An allen Sonn- und Festtagen dürfen

- a) bei der Herstellung und dem Ausfahren von Mineralwasser und anderen alkoholfreien Getränken,
- b) bei der Herstellung und dem Ausfahren von dunklem Bier,
- c) bei dem Ausfahren von hellem Bier,
- d) bei der Herstellung und dem Ausfahren von Eis zu Kühlzwecken

Arbeiter von 6—12 Uhr beschäftigt werden. Um 12 Uhr müssen alle Arbeiten (einschließlich des Ausfahrens) beendet sein.

Die Beschäftigung von Angestellten ist von 6—12.30 Uhr gestattet, soweit die Angestellten mit der Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten oder mit der Abrechnung der Lieferungen beschäftigt werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 105 e der Reichsgewerbeordnung, die der Ziffer 6 des Abschnittes C der Tabelle zur Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbot von Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb mit Abänderungen und Ergänzungen (Reichsgesetzbl. 1895, S. 12 ff.) für Brauereien und etwaige Ausnahmen durch die Gewerbeaufsichtsämter auf Grund des § 105 f der Reichsgewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 3

Bei dem Ausfahren von Getränken an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 1 dürfen leere Flaschen oder Fässer sowie sonstige Gefäße zur Beförderung von Getränken mit zurückgenommen werden.

§ 4

Jedes auf Grund des § 1 mindestens 3 Stunden am Sonntag beschäftigte deutsche Gefolgschaftsmitglied ist mindestens

a) entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder

b) an jedem 2. Sonntag von 6—18 Uhr

von jeder Arbeit freizulassen.

Den polnischen Beschäftigten ist mindestens an jedem 4. Sonntag eine Freizeit von 24 Stunden zu gewähren.

§ 5

Der Betrieb hat, ebenso wie über die auf Grund des § 105 c der Reichsgewerbeordnung geleisteten Arbeiten, über die Beschäftigung auf Grund des § 1 dieser Verordnung ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Sonn- und Festtag ersichtlich sind:

- a) Datum,
- b) Zahl und Namen der beschäftigten Deutschen,
- c) Zahl der beschäftigten Polen,
- d) Dauer der Beschäftigung (gegebenenfalls getrennt für Beschäftigtengruppen oder für die einzelnen Beschäftigten),
- e) Art der Arbeiten (gegebenenfalls getrennt für Beschäftigtengruppen oder für die einzelnen Beschäftigten),
- f) die gemäß § 4 gewährte Freizeit.

Die Verzeichnisse sind sauber zu führen, spätestens am Tage nach dem Sonn- oder Feiertag zu berichtigen und im Betriebe (auch an Sonntagen) bereitzuhalten. Sie sind bei Kontrollen den Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsichtsämter und der Polizei auf Verlangen vorzulegen und einzusenden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung sind nach § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 RM, im Unvermögensfall mit Haftstrafe bedroht. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann nach § 146 a Abs. 2 a. a. O. auf eine höhere Strafe erkannt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 1942 außer Kraft.

Posen, den 27. April 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 111

Berichtigung

der Zusammenstellung der in der Zeit vom 21. Dezember 1941 bis 27. Februar 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

Im Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 7 vom 16. März 1942 ist auf Seite 99 (linke Spalte) die Zweite Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 3. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 17) als in den eingegliederten Ostgebieten geltend bezeichnet. Die Verordnung gilt in den eingegliederten Ostgebieten **n i c h t**.

Nr. 112

Berichtigung

der Zweiten Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmietverordnung) vom 13. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 9, S. 125).

In der Zweiten Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmietverordnung) vom 13. März 1942 muß es auf Seite 133 in Anlage III unter Wohngebiet II statt

„(Richtsatzmiete der Ortsklasse a)“

heißen:

„(Richtsatzmiete der Ortsklasse d)“.

